H
1280

von Halder

N. 5128.

Anleitung

zu einer

vernünftigen und rechtschaffenen

Vormundschaftsführung,

für den gemeinen Landmann

---

aufgesetzt, und herausgegeben

von

J. P. Lang,

Hochfürstl. Oetting-Oettingischen

Hofrath.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Wallerstein,

druckts und verlegts Joseph Spöckberger,

Hochfürstl. Hofbuchdrucker 1774.

Vorrede.

Meine lieben Freunde!

Es werden unter euch, für die ich gegenwärtigen Aufsatz verfertiget habe, und drucken lassen, viele seyn, die bereits Vormünder gewesen sind. Diese werden also schon wissen, was für eine wichtige und mühseelige Sache eine Vormundschaft sey, und wie viele

Verantwortung man sich dabey zuziehen könne. Ich wünsche nicht, daß sie es mit ihrem Schaden erfahren haben möchten. Viele unter euch aber haben noch nie eine Vormundschaft geführet. Manchen kann sie in Zukunft aufgetragen werden. Ich glaubte daher, daß ich euch allen einen guten Dienst leisten würde, wenn ich euch einen kurzen Bericht ertheilte, was ihr zu beobachten habt, wenn ihr von der Obrigkeit zu Vormündern in Zukunft angenommen werdet, oder bereits würkliche Vormundschaften führet.

Wenn ihr alles dasjenige sorgfältig beobachtet, was in diesem

Aufsatz, den euch eure vorgesetzten Beamten einhändigen, und euch darüber, wo es nöthig ist, den weitern mündlichen Bescheid gerne geben werden, enthalten ist, so werdet ihr euch nicht nur eure Vormundschaften sehr erleichtern, sondern auch vor aller Verantwortung sicher setzen. Ich will nicht hoffen, daß ihr euch aus Eigennutz oder Eigensinn, oder Bequemlichkeit, oder andern nichtigen Ursachen scheuen oder weigern werdet, eine Vormundschaft, die euch eure Obrigkeit aufträgt, anzunehmen. Ein solches Ehrenamt trägt sie ohnehin nur rechtschaffenen ehrlichen Leuten an. Wenn ihr es aber einmal über-

nommen habt, so führet es sorgfältig, getreu, und wie es rechtschaffenen und ehrlichen Männern zusteht. Thut ihr das, so werdet ihr für euch und für eure Kinder, wenn sie dereinstens vielleicht auch Waysen werden sollten, bey Gott Gnade und Verdienst finden, bey der Obrigkeit, als nützliche Unterthanen, und bey eurem Nebenmenschen, als brave und wahrhaftig dienstfertige Leute, bekannt, geschätzet und geliebet werden.

Erstes Capitel.

Wann eigentlich Vormünder bestellt werden, und für wen?

Vormünder werden gemeiniglich in folgenden Fällen bestellt und angenommen:

1) Wenn der leibliche Vater und die leibliche Mutter beyderseits verstorben sind, die Kinder aber noch nicht das 25. Jahr ihres Alters erreichet haben, und, weil der Verstand nicht vor den Jahren zu kommen pflegt, noch nicht im Stande sind, für sich und ihr Vermögen selbst gehörig zu sorgen. Solche Kinder pflegt

man Unmündige, Minderjährige zu nennen; diejenigen aber, die schon über 25. Jahr alt, und fähig sind, sich selbst zu regieren, und das Ihrige mit Nutzen zu verwalten, heißen volljährig. Doch wenn auch jemand gleich volljährig, hingegen entweder

2) nicht bey gesunder Vernunft, oder

3) gebrechlich, oder

4) höchst liederlich und verschwenderisch ist, (dergleichen Leuten jedoch öfters das Zuchthauß der beste Vormund seyn muß), oder wenn jemand

5) abwesend und sein Aufenthalt unbekannt wäre, so werden dem ohngeachtet Vormünder über ihn und sein Vermögen bestellet.

6) Wenn von den leiblichen Aeltern nur eine Person gestorben ist, die überle-

bende

bende aber, es sey nun der Vater, oder die Mutter, zur zweyten Ehe schreitet: so muß den vorhandenen Kindern, wie bekannt ist, von dem Vermögen ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, etwas gewisses zum Voraus ausgemachet werden. Ehe dieses geschehen ist, darf der überbleibende Ehegatte die Ehe mit einer andern Person nicht vollziehen. Daher müßen die nächsten Anverwandten der Kinder, oder auch ihre Taufpathen, von den Aemtern zu der neuen Heyrathsabrede gezogen werden, damit die Kinder, in Ansehung des väterlichen oder mütterlichen Ausgemächtes, nicht verkürzet werden. Dieses Ausgemächte wird den Kindern auf das vorhandene sämmtliche Vermögen versichert, die Nutznießsung desselben aber bleibt dem leiblichen Vater, oder der Mutter, so lang in Händen, bis entweder die Kinder heyra-

then, oder sonst aus der älterlichen Pflege kommen, oder zu ihren völligen 25. Jahren gelangen. Einen Vormünder bekommen sie ordentlicher Weise nicht, so lange nur der Vater oder die Mutter noch lebet. Stirbt hingegen der Vater, oder die Mutter, und die Kinder sind noch unerzogen, oder unmündig: so müssen die Aemter ordentliche Vormünder bestellen.

7) Eben dieses muß geschehen, wenn die nun in der zweyten Ehe lebenden Aeltern sich die Erziehung der Kinder aus der ersten Ehe nicht angelegen seyn lassen; wenn sie schlechte Haußhälter sind, und ihr Vermögen etwa so abnimmt, daß zu befürchten ist, die Kinder möchten am Ende, in Ansehung ihres Ausgemächtes, Schaden und Einbuß leiden.

8) Endlich ist an manchen Orten der Brauch, daß auch Vormünder bestellt wer-

werden, wenn den Kindern der ersten Ehe, während der zweyten, etwas von den Großältern, oder sonst von jemanden, im Erb zufället. Diese Erbschaft wird alsdann den lebenden Aeltern nicht in Händen gelassen, sondern sogleich ordentlichen Vormündern zur Verwaltung übergeben. Wo es aber gewöhnlich ist, daß man dem leiblichen Vater oder der Mutter, (obschon er oder sie in der zweyten Ehe lebet) die Verwaltung eines solchen angefallenen Erbes überlässet, da wird kein Vormund bestellet.

Zweytes Kapitel.

Wer zum Vormund bestellt werde, und was einer, dem eine Vormundschaft aufgetragen wird, zu beobachten habe, wann er sie nicht annehmen wollte.

I.

Zu Vormündern erwählt die Obrigkeit vorzüglich die nächsten Anverwandten der Kinder, oder andere vernünftige, ehrliche und rechtschaffene Personen, die zu einem solchen Geschäft tüchtig sind, und besonders ein solches Vermögen besitzen, daß die Pflegkinder wegen des Ihrigen nicht Gefahr laufen. Dann es ist wohl zu merken, daß alle Vormünder, die in einem Land mit liegenden Gütern angesessen sind, mit diesem ihrem ganzen Vermögen

mögen für das Vermögen ihrer Pflegbe-
fohlenen haften müssen, so gut, als wenn
es den Kindern vor Amt ordentlich ver-
pfändet und protokolliret worden wäre.
Wer keine liegende Güter besitzet, wird
entweder zu einem Vormund gar nicht
angenommen, oder er muß auf andere
Art, zum Exempel, durch Bürgen, Si-
cherheit verschaffen.

2.

Es werden bisweilen und bey manchen
Aemtern zwey Vormünder angenommen,
von welchen aber, um alle Verwirrung
zu vermeiden, nur Einer die Rechnung
führet. Der andere hat die Kapitalbrie-
fe in Händen. Es kann also keiner ohne
den andern etwas von Wichtigkeit thun.
Ein jeder Vormund muß aber dennoch in
so weit auf seines Mitvormunds Aufführ-
rung ein wachsames Auge haben, daß er

sich bemühet, die von jenem begangene Nachläßigkeiten etwa wieder gut zu machen, oder daß er sie der Obrigkeit, wenn es noch Zeit ist, anzeiget; sonst muß er mit davor haften, einer vor den andern.

3.

Gewisse Personen können und dürfen gar keine Vormundschaft führen, z. E. Verwalter herrschaftl. Gefälle, Personen, die weder lesen noch schreiben können, diejenigen, die mit den Pflegkindern über einen großen Theil des Vermögens in Proceß oder in großer Feindschaft, auch von den Aeltern her, stehen, verschwenderische und ehrlose Leute, und so ferner. Jedoch die Obrigkeit, und das von ihr gesetzte Amt, wird ohnehin solchen Personen keine Vormundschaft auftragen.

4.

Hält aber die Obrigkeit jemanden zur Vormundschaft tüchtig, oder sterbende Aeltern haben sie einem, wider welchen das Amt nichts einwenden kann, aufgetragen, so ist es nicht nur eine Pflicht der Menschenliebe und des wahren Christenthums, eine solche Vormundschaft willig zu übernehmen, sondern es kann auch die Obrigkeit einen, der ohne gegründete rechtmäßige Ursache sie nicht annehmen wollte, dazu zwingen. Dann, es ist der Obrigkeit eigene Pflicht, sich verlassener und unversorgter Waysen anzunehmen, und für ihr Bestes zu sorgen. Wenn sie es nicht thäte, so würde sie sich selbst der grösten Verantwortung bey GOtt und bey dem höhern Richter im Reich aussetzen. Aber kann sie allein alles selbst verrichten? muß sie nicht gewisse Personen

bestellen, die in ihrem Namen, und unter ihrer Oberaufsicht, das Nöthige für solche Waysen besorgen? und das sind eben die Vormünder. Wenn man es aber auf eines jeden Belieben ankommen ließe, ob er eine ihm aufgetragene Vormundschaft übernehmen wollte, oder nicht, o! wie viele Waysen würden alsdenn verlassen bleiben, und wie könnte die Obrigkeit selbst, welche eigentlich der Haupt- und Obervormund ist, ihre Pflicht, für Waysen zu sorgen, in würkliche Erfüllung bringen? Nur einige wenige Ursachen giebt es, womit man sich entschuldigen, und von Vormundschaften losmachen kann, wenn man sie der Obrigkeit geziemend anzeiget. Die vornehmsten sind 1) wenn einer selbst schon fünf unerzogene eheleibliche oder angeheyrathete Kinder hat; oder 2) bereits drey Vormundschaften von einiger Beträchtlichkeit, oder Eine von beson-

besonderer Wichtigkeit, oder auch eine ansehnliche Allmosen- und Heiligenpflege vor beständig führet; oder 3) das siebenzigste Jahr erreichet hat. Wer an und vor sich untüchtig ist, den nimmt die Obrigkeit ohnehin nicht zum Vormund an, und es braucht also keiner Entschuldigung. Verwürfe hingegen das Amt die Ursachen, wodurch jemand berechtiget zu seyn glaubt, die Uebernahm der Vormundschaft von sich abzuweisen, so stehet zwar einem solchen frey, hiervon an die Regierung, welche dem Amt vorgesetzet ist, zu appelliren, und sich deswegen zu beschweren; inzwischen aber muß er doch die zur Vormundschaft gehörigen Geschäfte so lange besorgen, bis ihn der höhere Richter davon frey spricht, und ein anderer Vormunder bestellt werden kann.

Drittes Kapitel.

Von der Schuldigkeit und den Pflichten eines Vormunds, wenn er die Vormundschaft nun wirklich übernommen hat.

I.

Was ein Vormund vor und bey der Güterbeschreibung zu thun hat.

1.

Wenn der Vormund ernennet worden ist, muß er vor allen Dingen bey Amt das Handgelübd, an Eydesstatt, oder, nach Ermessen der Obrigkeit, einen leiblichen Eyd, ablegen und versprechen, daß er das Beste seiner Pflegkinder in allen Stücken, nach seiner Schuldigkeit, so viel möglich ist, besorgen wolle.

2.

Wenn dieses geschehen ist, so ist nichts natürlicher, als daß er inne zu werden suchen müße, worinne denn eigentlich das Vermögen bestehe, welches er nun zur Verwaltung bekommen soll. Denn sonst könnte man mit der Zeit mehr von ihm fordern, als er bekommen hat, oder man könnte nicht wissen, was er seinen Pflegkindern wieder herauszugeben schuldig seye. Die eigene Sicherheit des Vormunds sowohl, als der Pflegkinder erfordert also, daß das ganze Vermögen von dem Amt, dessen Abgeordneten, oder dem Dorfgericht, in seiner Gegenwart, beschrieben werde.

3.

Da das Amt ohnehin Sorge trägt, daß hier alles ordentlich zugehe, so hat der

Vormund dabey nichts hauptsächliches zu beobachten. Inzwischen kann er doch alles dasjenige, was er nöthig, oder für seine Pflegkinder nützlich findet, mit Bescheidenheit erinnern. Damit aber dennoch Vormünder wissen mögen, was bey solchen Inventuren zu beobachten seye, und wie ein Inventarium eingerichtet werden muß, so sey ihnen hievon gleichwohl folgende Nachricht ertheilt!

Ehe zur Beschreibung geschritten wird, muß von denenjenigen, welche die in das Inventarium gehörigen Sachen bisher unter ihrer Verwahrung gehabt haben, das Handgelübde genommen werden, alles getreulich und so richtig anzuzeigen, daß sie es auf Verlangen so gar mit einem körperlichen Eyde bekräftigen können. Der Vormund kann auch selbst das Amt ersuchen, daß es diesen Eyd diejenigen

gen wirklich abschwören lasse, welche vor der Versiegelung das Vermögen unter ihren Händen gehabt haben. Es muß aber vorhero ein gegründeter Verdacht wider sie vorhanden seyn, daß sie gar wohl etwas betrügerisch und diebisch auf die Seite gebracht haben könnten.

Um die Inventur zu erleichtern, läßt man, so viel nur immer möglich ist, Sachen von einerley Art, z. E. Leinwand, Zinn, Betten rc. und dergleichen zusammen bringen, weil sonst gar leicht etwas vergessen, oder doppelt eingeschrieben wird.

Alle Sachen, die sich in der Verlassenschaft der Verstorbenen finden, werden aufgeschrieben. Man läßt keine andere Stücke heraus, als welche ganz offenbar einem andern zugehören. Diese sind ihm

gegen einen Empfangschein zuzustellen, damit sie nicht noch einmal gefordert werden können. Hauptsächlich aber bleiben aus dem Inventarium die eingebrachten Mobilien des zweyten Ehegatten, wenn einer vorhanden ist, hinweg. Diese muß er bey seiner Verheyrathung und bey seinem Einzug den Beyständen oder Vormündern der Kindern aus der vorigen Ehe von Stück zu Stück vorzeigen, und jedes derselben anschlagen lassen. Darüber wird ein von gedachten Beyständen oder Vormündern unterschriebenes Verzeichniß verfertiget, und solches, nebst der Heyrathsabrede, von dem Amt aufbewahret, damit man wissen möge, was für Stücke mit der Zeit dem zweyten Ehegatten wieder zurück zu geben, oder, woferne etwa einige inzwischen abgegangen sind, zu ersetzen seyen.

Damit aber eine richtige Theilung aller Güter und Mobilien zu Stand komme, und kein Erbe vor dem andern verkürzet, oder eines und das andere Stück zu wohlfeil und unter seinem Werth beym Verkauf hingegeben werde: so ist jedes Stück, gleich bey der Beschreibung, von denen durch das Amt hierzu aufgestellten und verpflichteten Schätzern, in einen, den Zeitläuften gemäßen unpartheyischen Anschlag zu bringen. Die Taxation muß der Beschreibung fleißig und ordentlich beygesetzet werden.

4.

Ein Inventarium aber selbst siehet ohngefähr so aus, und bestehet aus folgenden Artickeln.

I.

An Immobilien oder liegenden Grundstücken.

Diese müssen nach dem Steuer- und Lagerbuch beschrieben werden.

II.

An Rechten und Gerechtigkeiten.

Z. E. Ohmet- Präu- Tafern- Fischerey- Schäferey- und Pförchgerechtigkeiten ꝛc.

III.

An ausstehenden Schulden.

Hiebey wird der Name des Schuldners, die Summe, Münzsorten, der Zinsruckstand, die Hypothecken oder Bürgschaften, wenn dergleichen vorhanden sind, angeführt, und die Handschriften beygeleget. Die völlig richtigen Schulden,

(liquiden) sind von den noch unrichtigen (illiquiden) und von diesen wieder diejenigen abzusondern, die zwar, an und vor sich, richtig sind, aber schwer beygetrieben werden können.

IV.

An baarem Geld.

Die Summe und die Sorten sind genau anzuführen.

V.

An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten.

Diese müssen genau beschrieben werden, daß sie nicht vertauscht werden können. Wo es nöthig, ist ein Kunstverständiger, z. E. ein Goldarbeiter zuzuziehen. Es können auch solche Sachen, um mehrerer Sicherheit willen, gleich bey der Inven-

tur, in Paquet geleget, verwahret, und mit dem Amtssiegel aufs neue versiegelt werden.

VI.

An Silber- Zinn- Kupfer- und Meßinggeräthe.

Hiebey muß jedes Stuck genau beschrieben, und von einem, der es versteht, Gewicht und Probe, besonders bey dem Silber, angegeben, und in die Beschreibung gesetzet werden.

VII.

An Eisen- und Blechgeräth.

VIII.

An Holz- Tisch- und dergleichen Geräth.

IX.

An Schiff und Geschirr.

Auch hier müssen alle Stücke ordentlich aufgeschrieben werden. Wenn etwa eines oder das andere ziemlich abgenutzt ist, wird solches angemerkt.

X.

An Naturalien, als Getrayd, Stroh, Fütterung, Erbsen, Linsen, Rüben, Kraut, Erdbirn, Mehl, Brod, und dergleichen.

Hier ist alles nach Zahl, Maaß und Beschaffenheit derselben aufzuzeichnen.

XI.

An Kleidungsstücken.

Hier ist genau aufzuzeichnen, ob die Kleider alt oder neu sind, wie auch vom

Vor=

Vormund wohl zu überlegen, was davon mit Nutzen für die Kinder gebraucht werden kann.

XII.

An leinen Zeug und Garn.

Das ungemachte leinen Zeug und Garn ist durch verständige Leinenweber nach der Güte anzuschlagen, und die Elenzahl zu bemerken. Das übrige leinen Geräth muß nach seiner Güte und Brauchbarkeit angemerkt, und dabey wieder von dem Vormund erwogen werden, was für die Pupillen aufzubehalten nöthig sey.

XIII.

An Betten.

Hier ist die Gattung der Bettstücke, das Zeug und die Beschaffenheit der Federn,

dern, wo es nöthig, auf Angabe eines verständigen Leinenwebers, zu beschreiben;

XIV.

An Büchern.

XV.

An allerhand Hausgeräthe.

Hierunter bringet man alles dasjenige, was sich nicht füglich unter die übrigen Sachen bringen lässet.

XVI.

An paßiv-oder gemachten Schulden.

Alle ruckständige herrschaftl. Abgaben sowohl, als alle andere Schulden, sind genau, und wo möglich, nach Kapital und Zinsen, aufzuschreiben. Wenn es bey einem oder dem andern Posten noch nicht

 voll-

vollkommen richtig ist, wird solches angemerkt.

Dieses Inventarium, nebst den Theilungszetteln, wenn dergleichen zu verfertigen sind, wird dem Vormund von dem Amt übergeben, und ist der Grund der ganzen Rechnung. Es muß daher auch, (und gut ist es, wenn es alle Jahr geschiehet,) fortgesetzet werden. Alles nemlich, was dem Inventario durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Urtheil und Recht rc. zugeht, wird als eine Einnahme; alles was hingegen z. E. durch Verkauf, Verwendung für die Kinder, unverschuldete Verderbung rc. von den beschriebenen Stücken abgegangen ist, als die Ausgabe in Ansatz gebracht.

II.

Was ein Vormund zu beobachten hat, wenn die Güterbeschreibung errichtet ist, und er die Kinder und ihr Vermögen wirklich in seine Pflege und Verwaltung bekommt.

1.

Die Hauptpflicht eines Vormunds ist, daß er nicht nur für die Pflegbefohlnen selbst, sondern auch für ihr Vermögen, so viel nur immer in seinen Kräften stehet, getreulich sorge. Er muß also dahin sehen, daß sie mit dem nothwendigen Lebensunterhalt versehen, wohl und zu guten Unterthanen erzogen, und in allen nützlichen Dingen unterwiesen werden.

Dazu wird erfordert, daß der Vormund einen Ueberschlag mache, wie hoch

sich

sich das Vermögen erstrecke, und ob selbiges so beschaffen seye, daß die Pflegbefohlnen allenfalls von den fallenden jährlichen Zinsen, oder sonstigen Einkünften, ohne Verminderung des Hauptvermögens, erhalten werden können. Dabey ist jedoch der Unterhalt und die Erziehung so einzurichten, daß der Kostenaufwand weder sparsamer, noch reichlicher, als es Vermögen und Stand erfordert, gemacht werde.

So viel nur möglich ist, muß dahin gesehen werden, daß von dem jährlichen Einkommen noch etwas übrig bleibe, wenigstens aber, und wenn dies nicht möglich ist, daß die Kinder, wenn sie zu ihren Jahren und aus der Vormundschaft kommen, noch etwas zu ihrer Unterkunft übrig behalten.

Hierin-

Hierinnen aber kann ein Vormunder gar leicht entweder zu viel, oder zu wenig thun. Es ist daher am rathsamsten, wenn er entweder bey dem Amt anzeiget, wie er seine Pflegkinder zu erziehen gesonnen seye, oder, wenn er, bey jedem Vorfall, der ihm zu schwer und zu bedenklich scheinet, bey dem Amt anfraget, und sich die erforderliche Anweisung erbittet; zum Exempel, was der Pflegbefohlne vor eine Profeßion oder Handwerk erwählen soll, und was für Kosten darauf verwendet werden dürfen, wie viel zum Lernen auf Schulen rc. herzugeben rc. Ist ein solcher Aufwand einmal von der Obrigkeit festgesetzet, so darf er von dem Vormund durchaus nicht eigenmächtig erhöhet werden, sondern er muß es wieder bey dem Amt anzeigen, und Bescheid darüber erwarten. Hat der Vormunder Gelegenheit, seine Pupillen bey redlichen

Leuten um ein leidentliches Kostgeld unterzubringen, so ist dieses wohl am besten. Hat aber der Vater oder die Mutter vorgeschrieben, bey wem und auf welche Art die Kinder erzogen werden sollen, so ist dieses so lange zu befolgen, bis die Obrigkeit aus erheblichen Ursachen eine Aenderung hierinn zu machen nöthig findet. Diese Obliegenheiten betreffen die Person der Pflegbefohlnen. Ich will hier nur noch dieses erinnern, daß diese sich, ohne Einwilligung ihres Vormunds oder der Obrigkeit, nicht verheyrathen können, und daß solche heimliche Verkuppelungen und Winkelheyrathsabreden schlechterdings nicht gelten.

2.

Was muß aber ein Vormund in Ansehung des Vermögens beobachten? Dieses

ses muß er überhaupt getreulich besorgen, und daher seinen Pflegbefohlnen nichts vernachläßigen, noch weniger sie vervortheilen, oder etwas thun, und durch sie, oder andere geschehen lassen, das ihnen schädlich seyn könnte.

Insonderheit muß er die liegende Grundstücke, Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, entweder selbst in Verwaltung nehmen, oder, wenn es vortheilhafter scheinet, mit Vorwissen der Obrigkeit, verpachten.

Von Grundstücken der Pflegbefohlnen darf er, ohne vorhergehende herrschaftl. Erlaubniß, nichts veräußern; sondern, wenn es ja die Noth erforderte, daß dergleichen Güter verkauft werden müßten, so ist seine Pflicht, die ganze Sache der Obrigkeit vorzutragen, und Bescheid dar-

über abzuwarten. Eben so wenig darf er sich ohne Vorwissen des Amts in einen Vergleich einlassen, und so ferner.

Von den ausstehenden verzinslichen Kapitalien muß der Vormund die Zinsen zur Verfallzeit einfordern, und wenn selbige nicht richtig eingehen, das Kapital aufkündigen, und allenfalls einklagen; denn sonst muß er den Pflegkindern von denen Zinsen, die er mit dem gehörigen Fleiß beyzutreiben unterlassen hat, das Interesse entrichten. Die in Ausstand gebliebenen Zinsen aber darf er so wenig, als ein anderer, zum Kapital schlagen, und auf solche Art Zinse von Zinsen rechnen. Es dürfen auch überhaupt von vormundschaftlichen Geldern nicht mehr, als die in diesseitigen Landen herkommliche 6. Gulden vom Hundert genommen werden. Gemeiniglich

aber werden sie ohnehin nicht höher, als zu 5. pro Cent ausgeliehen.

Wann unsichere Schulden eingeklaget werden sollen, so muß er in diesem, wie in allen andern Fällen, wo zweifelhafte Processe anzustellen sind, die Beschaffenheit der ganzen Sache dem Amt vortragen, und Verhaltungsbefehle erbitten, ob er den Rechtshandel unternehmen oder bleiben lassen soll?

Die sichern Kapitalien muß der Vormund nicht aufkündigen; dahingegen die unsichern Kapitalien sowohl als laufende Schulden in Zeiten beytreiben, oder die Schuldner bey Amt verklagen, die darüber einzugehende Vergleiche aber jedesmal der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen.

Ist der Pupill etwas schuldig, so muß der Vormund bald Richtigkeit machen, daß dem Pupillen kein Nachtheil erwachse. Es verstehet sich aber dieses nur von solchen Schulden, die aus dem Inventarium herrühren, oder von den Vormundschaftsgütern entstehen; nicht von solchen, welche der Pupill selbst hinter seinem Vormund macht. Diese ist man zu bezahlen, nicht schuldig.

Die baaren Gelder, welche der Vormund bey Uebernehmung der Vormundschaft findet, muß er, so weit selbige nicht zu Bestreitung unumgänglicher Ausgaben erforderlich sind, entweder zu Ankaufung nutzbarer Grundstücke anwenden, den Ankauf jedoch, vor dessen Schliessung, billig der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen; oder, woferne ein solcher Ankauf weder thunlich, noch rathsam

wäre, welches nach den Umständen zu beurtheilen ist, so muß er das Geld verzinslich unterzubringen sich bemühen; wenn er es aber unmöglich anbringen kann, der Obrigkeit die Anzeige davon thun, und das Geld auf Verlangen gerichtlich niederlegen: widrigenfalls muß er die Zinsen davon aus seinem Beutel bezahlen. Die Baarschaften, welche während der Vormundschaft einlaufen, muß er ebenfalls wieder auf Zinsen anzulegen suchen, oder es auf gleiche Weise wie eben angeführet, damit halten.

Damit die Ausleihung mit möglichster Vorsicht geschehe, muß er sich von demjenigen, welcher das Kapital aufzunehmen suchet, liegende Grundstücke vor Amt verpfänden lassen, und dahin sehen, daß dasjenige Grundstück, so ihm verschrieben werden soll, vollkommen frey,

und drey oder wenigstens zweymal so viel werth seye, als das Anlehen. Recht- schaffene Beamten sorgen selbst dafür, und lassen auch in dieser Absicht das Grundstück vorher taxiren. Lehnt der Vormunder aber ohne eine gerichtliche Pfandverschreibung etwas aus, so muß er selbst für Kapital und Zins haften.

Was die Mobilien, Vieh, Naturalien, Kleidungsstücke, leinen Zeug, u. s. w. betrift, muß der Vormund nach dem Inventario wohl erwägen, was den Pupillen aufzubewahren nöthig, oder doch zuträglich ist. Was sich nicht aufbewahren lässet, muß nothwendig, so bald als möglich, durch öffentliche Versteigerungen verkaufet werden, widrigenfalls muß der Vormund davor haften. Was aber von Mobilien nicht leicht verdirbt, und zu Grund gehet, ist, der Re-

gel nach, nicht zu verkaufen, es müßte denn seyn, daß dessen Veräusserung, wegen der Schulden, oder Erziehung, nöthig, oder auch sonst, nach den Regeln einer guten Wirthschaft, nützlich wäre. Alsdenn muß aber der Vormund eine Anzeige der zu verkaufenden Stücke dem Amte vorlegen, und um die Einwilligung zum Verkaufe bitten.

Kommt es hingegen mit den Mobilien nicht zur Veräusserung, so sind selbige vom Vormunder sorgfältiger, als seine eigene Sachen zu verwahren, jedoch kann derselbe, wenn er in seinem Haus einen Platz dazu einraumen muß, davor einen billigen Zins anrechnen.

Viertes Kapitel.

Von Führung der Vermundschaftsrechnung.

Weil diejenigen, für welche dieser Aufsatz eigentlich geschrieben und gedruckt worden ist, keine Rechnungsverständige seyn werden, die eine ordentliche Vormundschaftsrechnung führen könten, und dieses auch nicht nöthig ist, indem ihre Rechnungen doch beym Amt erst in ihre gehörige Ordnung und Form gebracht werden; so haben sie, wenn sie

sich selbst vor Schaden hüten, und sich nichts zum Nachtheil rechnen wollen, nichts weiter zu beobachten, als daß sie 1) überhaupt alles, was sie einnehmen, und ausgeben, genau, und von Tag zu Tag aufschreiben; die Schriften, die dazu gehören, als zum Exempel, Inventarium, Theilungszettel, Quittungen ꝛc. fleißig aufbewahren und zusammen binden, und sich ja in keinem Stück auf ihr Gedächtniß verlassen. Statt einer kunstmäßigen Rechnung dürfen sie sich also nur etliche Bögen Pappier zusammen heften, und darein alle Einnahm und Ausgab ordentlich eintragen, wie ihnen hier ein Muster davon vorgelegt wird. Thun sie dieses, so werden sie mit ihrer Rechnung, die, wie gesagt, von den

Aemtern in ihre gehörige Form und Ordnung gebracht wird, wenn es zur Abhör kommt, ganz gewiß wohl bestehen.

Manual

mein

Hanns Jörg Gutmanns

über

die führende Vormundschaft der Frommischen Kinder zu Wiesenthal.

Angefangen

den . . 177

geschlossen

den . . .

Nrus oder Zahl der Beylagen.	Einnahm. fl.	kr.	Hlr.	1.) Im Jahr 177	Ausgab. fl.	kr.	Hlr.
	535.	—	—	haben die Pflegkinder, laut Erbstheilung, an baarem Geld betroffen, so von mir empfangen worden.			
				Hievon zu Kapital angelegt			
				den ⸗ bey N. ⸗ ⸗ ⸗	150.	—	—
				den ⸗ bey N. ⸗ ⸗ ⸗	100.	—	—
				den ⸗ bey N. ⸗ ⸗ ⸗	50.	—	—
				den ⸗ bey N. ⸗ ⸗ ⸗	200.	—	—
1.				den ⸗ dem Pflegsohn Gottfried einen neuen Rock angeschaft, wozu die Waaren laut Conto gekostet ⸗ ⸗	12.	30.	—
2.				dem Schneider Macherlohn davon ⸗	1.	—	—
3.				Als dieser zu N. Schneidermeistern in N. in die Lehr gethan wurde, das halbe Lehrgeld L. Q. bezahlt mit ⸗	12.	30.	—
4.				Einschreibgeld der Zunft L. Q. ⸗	5.	30.	—
5.				Für die Pflegtochter Katharina, welche krank gewesen, in die Apothecke bezahlt L. Q. ⸗ ⸗ ⸗	2.	24.	—
				Auf ihre Verpflegung und Wart wurde in solcher Krankheit verwendet, und L. Z. bezahlt ⸗ ⸗ ⸗	8.	30.	—
	535.	—	—	Latus	542.	24.	—

Einnahm.			2.)	Ausgab.		
fl.	kr.	Hlr.	Im Jahr 177	fl.	kr.	Hlr.
			den ≈ dem Schuhmacher N. für ein paar Schuh, so der Pflegsohn N. nöthig gehabt, bezahlt ≈ ≈	1.	—	—
			Im Jahr 177			
2.	30.	—	Zins den ≈ aus 50. fl. Kapital von N. vom ≈ ≈ bis ≈ ≈ erhalten vor 1. Jahr. Daran er für Schneiderarbeit, so er der Pflegtochter N. gemacht, aufgerechnet ≈ ≈	—	45.	—

Anweis

Anweisung wie das Manual zu gebrauchen.

Diese ist ganz kurz. Die Vormünder dürfen nur, wie nicht oft genug erinnert werden kann, das Manual richtig führen, das ist, alles genau, ordentlich und getreulich in Einnahm und Ausgabe setzen, und ja nichts einzuschreiben, vergessen.

Sie ziehen sich ausserdem selbst den grösten Schaden zu, und sollten billig bedenken, daß, wenn sie etwa unvermuthet von dieser Welt sollten abgefordert werden, ohne richtige Rechnung geführt zu haben, die gröste Verwirrung und der gröste Schaden für ihre Erben daraus entstehen würde. Auf diese ihnen angerathene Art aber können

sie allezeit fertig seyn, Rechnung von ihrer Verwaltung zu thun, wenn sie ihnen auch von ihrem Amt unversehens abgefordert werden würde.

Das Manual selbst wird auf diese Weise 2. Jahr über fortgesetzet, alsdenn aber jede Seite zusammengerechnet, und auf der letzten, durch Zusammensetzung sämmtlicher Seiten, die Summe der Einnahm und Ausgab gezogen, und eine gegen die andere verglichen. Da kann der Vormund, oder Rechnungsführer, sogleich sehen, wie viel er in die Vormundschaft schuldig bleibt, oder wie viel er heraus zu fordern hat.

Alles übrige, zum Exempel die Gleichstellung der Kinder, wenn bey ihnen die Erziehungs- und sonstige Kosten nicht gleich sind, welches unter andern geschiehet,

wenn

wenn eines solcher Kinder in die Lehre gethan werden muß, oder in Dienste kommen kann, wird von den Aemtern, woferne nur der Vormund die Posten alle fleißig aufgeschrieben hat, besorget und in Ordnung gebracht, auch den Vormündern das Manual darnach eingerichtet werden.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der Abhör der Vormundschaftsrechnung, Zurückgab der Inventarienstücke, und Endigung der Vormundschaft.

1.

Die Vormundschaftsrechnung wird mit dem Tag der Vormundschaft angefangen, und auf einen gewissen Termin im Jahr geschlossen. Alle zwey Jahre werden die Vormundschaftsrechnungen abgehöret. Den Vormündern wird hierzu ein Termin angesetzet. Wenn dieser vorhanden ist, so muß der Vormund sein Manual nebst den Beylagen, dem Amt vorlegen. Dieses bringt das Amt selbst

in Ordnung, und verfertigt daraus eine, nach einerley Modell eingerichtete Rechnung, welche, so bald es möglich ist, in Beyseyn der Vormünder, allenfalls auch der schon ziemlich erwachsenen oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich vielleicht gar schon verheyratheten Pupillen, abgehöret wird.

Bey der Abhör muß der Vormund die von dem Amt über die Rechnung gemachten Erinnerungen beantworten. Woferne er sie aber nicht sogleich erläutern kann, wird ihm ein kurzer Termin gesetzet, innerhalb welchem er sich näher darüber vernehmen lassen muß. Das Amt gibt darüber, nach Beschaffenheit der Sachen, und nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Weitläuftigkeit, einen Bescheid. Wenn die Anstände, die sich ergeben haben, erläutert, und vom Amt entschie-

den worden, wird die Rechnung darnach abgeändert, als abgehört unterschrieben, und das eine Exemplar dem Vormund behändiget, das andere aber in der Amtsregistratur hinterleget. Hierdurch wird der Vormund von allen weitern Ansprüchen gesichert.

2.

Uebrigens ist eine ganz natürliche Sache, daß der Vormund auch vor die Mobilien und alle übrige Sachen, die in das Inventarium geschrieben worden, stehen, und sie zu seiner Zeit den Pflegbefohlnen wieder überliefern müsse, wenn nicht einige währender Vormundschaft verkaufet worden, oder ohne seine Schuld verdorben sind.

3.

Wenn die Pflegbefohlnen 25. Jahr alt sind, oder sich verheyrathen, können sie verlangen, daß man sie von der Vormundschaft befreye, und ihnen ihr Vermögen zur eigenen Verwaltung übergebe. Dies wird ihnen auch nicht erschwehret, es müßten denn andere Ursachen vorhanden seyn, zum Exempel ihre offenbare verschwenderische Lebensart, oder Blödsinnigkeit, wegen welcher man die Vormundschaft ohne Verantwortung nicht aufheben könnte. Gleicherweise stehet auch volljährigen Personen frey, wenn sie die Vormundschaft fortlaufen lassen, und ihr Vermögen durch die bisherige Vormünder verwalten lassen wollen. Sie finden ihre Rechnung dabey öfters besser als wenn sie selbst die Verwaltung führten.

Ausser der Erstattung der nothwendigen Auslagen und des etwa erlittenen erweislichen Schadens, empfängt der Vormund keine eigentliche Besoldung für sein vormundschaftliches Amt. Er muß es, des gemeinen Besten wegen, umsonst führen. Doch wird ihm, nach Beschaffenheit seiner Verrichtungen und des Vermögens, für jedes Jahr, bey der Rechnungsabhör, etwas geringes zu einer Erkenntlichkeit angesetzet. Ein rechtschaffener Vormund verlangt auch nichts weiters, und ist zufrieden, wenn er seiner Schuldigkeit in getreuer Führung der Vormundschaft ein Genüge thun kann.

4.

So lang er dieses thut, behält ihn auch die Obrigkeit bey. Woferne er aber seine Pflichten ausser Augen setzet, und

und entweder aus Nachläßigkeit, oder gar aus Bosheit, seinen Pflegbefohlnen Schaden zugefüget; so muß er diesen nicht nur wieder, und so oft es geschiehet, bey der Rechnungsabhör, oder sonst, gutmachen; sondern er kann auch, woferne er sich eines groben Vergehens dabey schuldig gemacht hätte, gestraft und seines vormundschaftlichen Amtes mit Schimpf entsetzet werden.

E N D E.

* * *

Nachschrift,

an den gelehrten Leser.

Es hat der Herr Prof. Claproth in Göttingen den menschenfreundlichen Gedanken ausgeführet, Vormündern Lehren zu geben, was sie bey ihren vormundschaftlichen Geschäften allenthalben zu beobachten haben, wenn sie der damit verknüpften Verantwortung entgehen wollen. Sein erst vor kurzer Zeit herausgegebener Unterricht vor Vormünder ist von dem gelehrten Publikum bereits mit allem demjenigen

nigen Beyfall aufgenommen worden, den diese Schrift, sowohl wegen ihres nützlichen Innhalts, als wegen der trefflichen Erfindung verdienet. Sollte der Verfasser voranstehender Anleitung den Zuruf: o Imitatores, servum pecus! befürchten dürfen, da er sich durch das Claprothsche nachahmungs würdige Beyspiel ermuntern lassen, seinen Mitbürgern auf eine ähnliche Art nützlich zu werden? Vieles, so in dem Claprothschen **Unterricht** vorkommt, schickt sich auf die Verfassung und Einrichtung der hiesigen Hochfürstlich Oetting-Oettingischen und Oetting-Wallersteinischen Lande überhaupt nicht.

Hernach scheinet es doch, daß der Verfasser, so populär und herablassend er auch seinen ganzen Vortrag eingerichtet hat, gleichwohl für Vormünder einer gewissen höhern Classe, als für blose Landleute, geschrieben habe. Meine Absicht aber gehet eigentlich nur auf diese, und genau bestimmt nur auf die Unterthanen meines Vaterlandes. In soferne kann also meine Arbeit für eine ganz neue angesehen werden, ob ich gleich vieles aus der Claprothschen, entweder mit, oder ohne Veränderung, beybehalten habe. Warum ich aber manches beygesetzet, manches weggelassen, manches gerade so, wie es nun da stehet, gestellet, und im Vortrag

eingerichtet habe, davon könnte ich allenthalben, theils allgemeine, theils besondere, von unserer Verfassung hergeleitete, Ursachen angeben. Allein, meine gelehrten Leser, denen diese Blätter etwa doch in die Hände kommen möchten, werden die allgemeinen Ursachen von selbst bemerken; die besondern aber interessiren sie ohnehin nicht. Wenn ich nur im Ganzen meine Absicht nicht verfehlet habe!

Den Ton hab ich so herab gestimmt, in welchem man mit Leuten von der Gattung, die ich vor mir habe, sprechen muß. Aber vielleicht lassen sich doch noch technische Semitonien hervorhören.

Vielleicht hab ich mich hie und da überhaupt nicht deutlich, nicht vollständig genug erklärt. Dies erregt in mir den Wunsch, daß unsere erfahrne und rechschaffene Herren Landbeamten, die sich ohnehin durch ihre freundschaftliche Erinnerungen um diese Blätter Verdienste erworben haben, sich ein kleines Geschäft daraus machen möchten, dasjenige, was noch fehlt, oder nicht verständlich genug ist, durch mündliche Anweisungen, bey denen sich hiezu so oft zeigenden Gelegenheiten, zu ersetzen, und ihren Untergebenen aufzuklären. Auf sie kommt bey unsern Vormundschaften ohnehin das Meiste an. Trügen sie nicht die

genaueste Aufsicht, so würden die Pupillen, auch bey geschickten und rechtschaffenen Vormündern, leicht Schaden leiden können. Sie werden daher auch hier das Beste thun, und diesem Institut erst seine wahre und höchstmögliche Brauchbarkeit verschaffen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Jacob Paul

Anleitung zu einer vernünftigen und rechtschaffenen Vormundschaftsführung für den gemeinen Landmann

Wallerstein 1774

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1280
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251989-1
VD18 1091689X-003